

LUZERN

# **Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafverfahren an den erstinstanzlichen Gerichten**

*Teilrevision des Justizgesetzes*

## Zusammenfassung

***Bei den erstinstanzlichen Gerichten soll die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen ausgeweitet werden. Erstinstanzliche Gerichte in Strafsachen sind die Bezirksgerichte Luzern, Hochdorf, Kriens und Willisau sowie das Kriminalgericht.***

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) können Bund und Kantone als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von Übertretungen sowie von Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt. Nach dem Luzerner Justizgesetz urteilen und entscheiden die zuständigen Abteilungen der erstinstanzlichen Gerichte in Strafsachen im Kanton Luzern in der Regel in Dreierbesetzung. Ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin ist in diesem Gesetz heute vorgesehen bei Übertretungen (Art. 19 Abs. 2a StPO), für das an ein Strafbefehlsverfahren anschliessende Gerichtsverfahren, soweit die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen strittig sind (Art. 356 Abs. 6 StPO), in den abgekürzten Verfahren (Art. 358 ff. StPO), bei den nachträglichen Entscheiden (Art. 363 ff. StPO), ausser bei der Verwahrung und der stationären Behandlung, sowie bei den selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO).

Es gibt verschiedene, teilweise schon beschlossene Vorhaben auf Bundesebene, die eine Verlagerung der Strafbefehlsverfahren zu den Strafgerichtsverfahren zur Folge haben (Strafverschärfungen im Projekt «Via Sicura», Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, Umsetzung von Artikel 123c der Schweizerischen Bundesverfassung, Entwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen). Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft bei bestimmten Delikten das Verfahren nicht mehr mit einem Strafbefehl abschliessen kann, sondern Anklage beim Strafgericht zu erheben hat, gibt Anlass dafür, die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen bei den erstinstanzlichen Gerichten auszuweiten. Für eine Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin der erstinstanzlichen Gerichte in Strafsachen bedarf es einer Änderung des kantonalen Justizgesetzes. Mit dieser Vorlage soll die Organisation der dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte entsprechend angepasst werden.

Der Regierungsrat beantragt diese Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin auf bis zu zwei Jahre, während das Kantonsgericht nur eine solche auf bis zu einem Jahr als akzeptabel erachtet. Beantragt die Staatsanwaltschaft in einem Straffall zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine stationäre Massnahme, soll dafür nach beiden Varianten unabhängig von der beantragten Strafdauer immer ein Gericht in Dreierbesetzung zuständig sein.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ausgangslage</b> .....	5
1.1 Der Auftrag der Bundesverfassung zur Organisation der Strafbehörden....	5
1.2 Die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden im Strafrecht im Kanton Luzern ...	5
1.3 Die Gesetzesnovelle zur Ausschaffungsinitiative .....	6
1.4 Die Verlagerung von Verfahren von der Staatsanwaltschaft zu den erstinstanzlichen Gerichten.....	7
<b>2 Erstinstanzliche Gerichte</b> .....	7
<b>3 Die Kompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen</b> .....	9
3.1 Die Einzelrichterkompetenz in Strafsachen im Kanton Luzern.....	9
3.2 Die Entscheidungskompetenz eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin nach der Strafprozessordnung.....	9
3.2.1 Die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin beim Bundesstrafgericht .....	10
3.2.2 Die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in anderen Kantonen .....	11
3.3 Fazit .....	12
<b>4 Neuausrichtung der Einzelrichterkompetenz im Kanton Luzern</b> ....	12
4.1 Varianten .....	14
4.1.1 Chancen und Risiken bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu zwei Jahren (Variante I) ...	14
4.1.2 Chancen und Risiken bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu einem Jahr (Variante II)...	15
<b>5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	15
5.1 Vernehmlassungsverfahren .....	15
5.2 Stellungnahme und deren Würdigung.....	16
5.2.1 Stellungnahmen.....	16
5.2.2 Würdigung .....	18
5.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft....	20
<b>6 Die Auswirkungen</b> .....	21
6.1 Die Auswirkungen auf die Fallzahlen nach Variante I (bis zu zwei Jahren) .....	21
6.2 Die Auswirkungen auf die Fallzahlen nach Variante II (bis zu einem Jahr).....	22
6.3 Unterschied zwischen den beiden Varianten .....	23

<b>7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>24</b>
<b>8 Kosten.....</b>	<b>25</b>
<b>9 Antrag .....</b>	<b>26</b>
<b>Entwurf .....</b>	<b>27</b>

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Der Auftrag der Bundesverfassung zur Organisation der Strafbehörden**

Die Organisation der Strafbehörden liegt nach Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in der Kompetenz der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Nach Artikel 14 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) bestimmen Bund und Kantone ihre Strafbehörden. Sie regeln dabei die Wahl, Zusammensetzung und Organisation sowie die Befugnisse der Strafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend normieren (Art. 14 Abs. 2 StPO).

Der Bund und die Kantone können nach Artikel 19 Absatz 2 StPO ein erstinstanzliches Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von Übertretungen sowie von Verbrechen und Vergehen, ausser wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

### **1.2 Die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden im Strafrecht im Kanton Luzern**

Im Kanton Luzern sind mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010 (Justizgesetz; SRL Nr. 260) die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte und Schlichtungsbehörden in Zivil- und Strafverfahren auf den 1. Januar 2011 neu geregelt worden. Erstinstanzliche Gerichte im Strafverfahren sind die vier Bezirksgerichte (BZG) Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau, das Kriminalgericht (KRG), das Jugendgericht und das Zwangsmassnahmengericht (ZMG). Die zuständigen Abteilungen der vier Bezirksgerichte, des Kriminalgerichtes und des Jugendgerichtes

entscheiden in der Regel in Dreierbesetzung, sofern nach § 35 des Justizgesetzes nicht ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin vorgesehen ist. Im gesamten Zuständigkeitsbereich des Zwangsmassnahmengerichtes entscheidet immer ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin (§ 35 Abs. 4 Justizgesetz).

Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene nach § 35 Absatz 2 des Justizgesetzes zuständig:

- a. für das Gerichtsverfahren bei Übertretungen (Art. 19 Abs. 2a StPO),
- b. für das an ein Strafbefehlsverfahren anschliessende Gerichtsverfahren, soweit die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen strittig sind (Art. 356 Abs. 6 StPO),
- c. für das Gerichtsverfahren bei den abgekürzten Verfahren (Art. 358ff. StPO), soweit Artikel 19 Absatz 2b StPO dies zulässt,
- d. für die selbständigen nachträglichen Entscheide (Art. 363ff. StPO), ausser bei der Verwahrung und der stationären Behandlung,
- e. in den selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO),
- f. in den vom Gesetz erwähnten Fällen.

In Strafverfahren gegen Jugendliche beurteilt der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes als Einzelrichter oder Einzelrichterin Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen (Art. 35 Abs. 3 Justizgesetz und Art. 34 Abs. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [JStPO; SR 312.1]).

Sowohl im Erwachsenenstrafrecht wie im Jugendstrafrecht entscheidet ein erstinstanzliches Gericht jeweils in Dreierbesetzung, soweit nach § 35 des Justizgesetzes nicht ein Einzelgericht vorgesehen ist.

### **1.3 Die Gesetzesnovelle zur Ausschaffungsinitiative**

Die eidgenössischen Räte haben mit der Gesetzesnovelle vom 20. März 2015 zur Umsetzung von Artikel 121 Absätze 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Schweizerischen Strafgesetzbuch eine neue Form der gerichtlichen Landesverweisung eingeführt. Demnach ordnet nach Artikel 66a StGB das Strafgericht im Strafgerichtsverfahren eine strafrechtliche Landesverweisung an, wenn es eine ausländische Person wegen bestimmter strafbarer Handlungen zu einer Strafe verurteilt. Es kann die ausländische Person des Landes verweisen, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen sie eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 StGB angeordnet wird. Es setzt die Dauer der Landesverweisung auf 3 bis 15 Jahre fest, im Wiederholungsfall auf bis zu 20 Jahre (vgl. Art. 66a, 66a<sup>bis</sup> und 66b StGB). Der Bundesrat hat am 4. März 2016 die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt (AS 2016 2329).

Mit der neuen Regelung können zahlreiche Fälle nicht mehr vom zuständigen Staatsanwalt beziehungsweise von der zuständigen Staatsanwältin im Strafbefehlsverfahren mit Erlass eines Strafbefehls erledigt werden. Wenn bestimmte Delikte von einer ausländischen Person begangen werden, müssen diese inskünftig durch ein Strafgericht beurteilt werden, welches gleichzeitig über eine strafrechtliche Landesverweisung zu befinden hat.

## **1.4 Die Verlagerung von Verfahren von der Staatsanwaltschaft zu den erstinstanzlichen Gerichten**

Es gibt verschiedene weitere, teilweise bereits beschlossene Vorhaben auf Bundesebene, die eine Verlagerung der im Strafbefehlsverfahren zu führenden Fälle zu den Strafgerichtsverfahren zur Folge haben. Im Rahmen des Projektes «Via Sicura» ist bei bestimmten Verkehrsdelikten in Artikel 90 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) die Strafandrohung verschärft worden. Deshalb kann ein Strafverfahren je nach Schwere des Vergehens nicht mehr mit einem Strafbefehl erledigt werden. Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft beim Kriminalgericht Anklage zu erheben. Der Bund beabsichtigt im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» (Art. 123c BV), dass das Gericht ein lebenslanges Tätigkeitsverbot anordnet (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Art. 123c BV] vom 3. Juni 2016, BBl 2016 6142f.). Zudem plant der Bund mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, dass ein Verfahren nicht mehr einzig auf den Willen des Opfers abgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt werden kann. Werden bei Gewalt in Paarbeziehungen weniger Verfahren eingestellt und somit mehr Verfahren durch ein Urteil abgeschlossen, führt dies vermehrt zu Verfahren bei den Gerichten. Mit der Harmonisierung der Strafrahmen ist damit zu rechnen, dass in weiteren Verfahren anstelle eines Strafbefehls Anklage bei einem Strafgericht zu erheben ist.

Übertragen die eidgenössischen Räte neben den bereits beschlossenen Gesetzesnovellen «Via Sicura» und Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in geplanten Vorlagen weitere Aufgaben den Gerichten, wird dies innert kurzer Zeit zu einer Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte im Strafrechtsbereich führen.

## **2 Erstinstanzliche Gerichte**

Die erstinstanzlichen Gerichte wurden im Kanton Luzern im Rahmen der Justizreform auf den 1. Januar 2011 neu organisiert. Sowohl die Bezirksgerichte wie auch das Kriminalgericht sind in drei beziehungsweise zwei Abteilungen gegliedert, die in ihrer Rechtsprechungsfunktion grundsätzlich selbständig sind. Die Abteilung ist ermächtigt, in den in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren selbständig zu entscheiden. Sie entscheidet jeweils in Dreierbesetzung, sofern nicht nach der Rechtsordnung ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zuständig ist.

Gemäss der Zielsetzung der Justizreform soll eine Abteilung in den Fällen eingesetzt werden, in denen der gemeinsamen Beurteilung durch mehrere Richterinnen und Richter eine grosse Bedeutung zukommt. Die Abteilung wird dort entlastet, wo diese Bedeutung fehlt. Um die Belastung der Abteilung zu reduzieren, sollen die einzelrichterlichen Aufgaben konsequent erweitert werden. Damit soll verhindert werden, dass anstelle eines Richters oder einer Richterin immer deren drei gebunden sind (vgl. Botschaft B 137 des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-

und Strafverfahren und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR], 2010, S. 551). Nach dieser Zielsetzung ist in den zivilrechtlichen Streitigkeiten bei den erstinstanzlichen Gerichten auf den 1. Januar 2011 der Streitwert für den Einzelrichter oder die Einzelrichterin von vormals kantonal geltenden 8000 Franken auf die bundesrechtliche Verfahrensgrenze von 30000 Franken angehoben worden. In den Strafverfahren ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin seit dem 1. Januar 2011 vorab in den Gerichtsverfahren über angefochtene Übertretungen vorgesehen.

In den vergangenen drei Jahren haben die Fallzahlen in Strafsachen bei den erstinstanzlichen Gerichten stark zugenommen.

*Tabelle I: Fallzahlen Bezirksgerichte Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau*

	Fallzahlen		
	Einzelrichter	Abteilung	Total
<i>BZG Luzern</i>			
2013	10	29	39
2014	20	56	76
2015	33	60	93
<i>BZG Kriens</i>			
2013	5	18	23
2014	6	15	21
2015	12	16	28
<i>BZG Hochdorf</i>			
2013	16	18	34
2014	23	36	59
2015	21	38	59
<i>BZG Willisau</i>			
2013	27	28	55
2014	47	31	78
2015	22	45	67

*Tabelle II: Fallzahlen Kriminalgericht Luzern*

	Fallzahlen		
	Einzelrichter	Abteilung	Total
<i>KRG</i>			
2013	38	86	124
2014	61	105	166
2015	63	119	182



## **3 Die Kompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen**

### **3.1 Die Einzelrichterkompetenz in Strafsachen im Kanton Luzern**

Im Kanton Luzern ist ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin im Strafrechtsbereich in erster Linie bei der Beurteilung von Übertretungen vorgesehen (§ 35 Abs. 2 Justizgesetz i.V. m. Art. 19 Abs. 2a StPO). Er oder sie wird erst dann tätig, wenn gegen einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben worden ist und die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhält. Mit Überweisung der Akten wird der Straffall beim erstinstanzlichen Gericht hängig und ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin wird intern mit der Bearbeitung und Beurteilung des Falles betraut.

Bei Verbrechen und Vergehen entscheidet heute im Kanton Luzern als erstinstanzliches Gericht ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin nur, wenn sich die Einsprache gegen einen Strafbefehl auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen bezieht oder wenn für das Gerichtsverfahren das abgekürzte Verfahren nach den Artikeln 358 ff. StPO vorgesehen ist, soweit Artikel 19 Absatz 2b StPO dies zulässt. Zudem entscheidet ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin in den selbständigen Einziehungsverfahren und bei den nachträglichen Entscheiden, ausser bei der Verwahrung und der stationären Behandlung. In allen übrigen Fällen entscheidet bei Verbrechen und Vergehen als erstinstanzliches Gericht immer ein Kollegialgericht, das heisst eine Abteilung in Dreierbesetzung.

Sind die Voraussetzungen für die Beurteilung des Falles durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin bei einem erstinstanzlichen Gericht nicht gegeben, so hat nach § 35 Absatz 2 des Justizgesetzes immer eine Abteilung in Dreierbesetzung den Fall zu beurteilen.

Dass die Gerichtsverfahren in Strafsachen von einer Abteilung (Kollegialgericht) beurteilt werden, entspricht im Kanton Luzern einer langen Tradition.

### **3.2 Die Entscheidungskompetenz eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin nach der Strafprozessordnung**

Der Gesetzgeber hat in der Schweizerischen Strafprozessordnung festgelegt, dass Bund und Kanton erstinstanzlich ein Einzelgericht vorsehen können für die Beurteilung von Übertretungen sowie von Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine stationäre Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die Kompetenzgrenze von zwei Jahren damit begründet, dass nach den Bestimmungen des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches bis zu dieser Kompetenzgrenze auch eine bedingte Strafe gewährt werden kann. Dabei waren sich

die eidgenössischen Räte aber bewusst, dass die Höhe der Entscheidungskompetenz eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin in den Kantonen noch zu Diskussionen führen kann. Mit der Kann-Formulierung hat der Gesetzgeber den Kantonen – und sich selbst für das Bundesstrafgericht – einen Gestaltungsfreiraum darüber eingeräumt, ob und inwieweit sie Einzelrichterinnen und Einzelrichter einführen wollen oder nicht. Es wurde prognostiziert, dass bei Ausschöpfung dieser Kompetenz inskünftig ein erheblicher Teil der Straffälle durch Einzelgerichte beurteilt werden könnte. Falls dies eintritt, würde damit eine wesentliche Entlastung der Gerichtsbehörden möglich. Zudem könnten mit der Erhöhung der Spruchkompetenz die Verfahren beschleunigt werden.

### **3.2.1 Die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin beim Bundesstrafgericht**

Als erstinstanzliches Strafgericht beurteilt das Bundesstrafgericht Straftaten, die nach der Strafprozessordnung oder nach anderen Bundesgesetzen der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Nach der Bestimmung von Artikel 19 Absatz 2 StPO kann auch der Bund als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen. Der Bundesrat hat in der Botschaft zum Gesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes festgehalten, dass kein triftiger Grund vorliege, bei den Bundesstrafbehörden bei der Einführung der Strafprozessordnung die Möglichkeit des Einzelgerichts nicht auszuschöpfen. Die einzelrichterliche Entscheidungskompetenz biete erhebliche Vorteile. Sie ermögliche kürzere und ökonomischere Verfahren (Bundesblatt 2008, S. 8162). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes wurde die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin beim Bundesstrafgericht im Sinn von Artikel 19 Absatz 2 StPO nicht infrage gestellt.

In Fällen der Bundesgerichtsbarkeit urteilen die Strafkammern des Bundesstrafgerichtes als erstinstanzliches Gericht. Die Strafkammern urteilen in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen. In den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 StPO urteilt als Einzelgericht der Kammerpräsident oder die Kammerpräsidentin, wobei er oder sie einen Richter oder eine Richterin damit betrauen kann (Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71]). Demnach ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin zuständig für die Beurteilung von allen Übertretungen sowie von Verbrechen und Vergehen, ausser wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

## **3.2.2 Die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in anderen Kantonen**

### *3.2.2.1 Übersicht*

In den Kantonen Bern, Wallis und Zug urteilt ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 2 StPO vorliegen, das heisst bei Übertretungen wie auch bei Verbrechen und Vergehen, soweit die Staatsanwaltschaft nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

In den Kantonen Freiburg und Solothurn urteilt ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin bei Übertretungen sowie bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB oder eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

Im Kanton Solothurn urteilt zudem ein Kollegialgericht und nicht ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin, wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft eine Massnahme nach Artikel 60 StGB (Massnahmen zur Suchtbehandlung), Artikel 61 StGB (Massnahmen für junge Erwachsene) und Artikel 65 StGB (Änderung von Sanktionen) vorsieht.

In den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Uri und Zürich beurteilt ein Einzelgericht erstinstanzlich Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB oder eine Behandlung nach Artikel 59 StGB beantragt. Unterschiedlich sind dabei die kantonalen Regelungen über die Zuständigkeit bei Anträgen der Staatsanwaltschaft über eine Suchtbehandlung oder bei Massnahmen für junge Erwachsene. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Thurgau kennen entweder keine oder – wie Luzern – nur eine sehr eingeschränkte Einzelrichterkompetenz bei den erstinstanzlichen Gerichten in Strafsachen.

### *3.2.2.2 Besonderheiten*

Im Kanton Aargau kann das Einzelgericht die Sache aus wichtigen Gründen zur Beurteilung dem Bezirksgericht überweisen, wobei eine Rücküberweisung ausgeschlossen ist. Als wichtigen Grund wird dabei insbesondere die Umsetzung des Opferhilfegesetzes betrachtet, welches Vorschriften über die geschlechtliche Zusammensetzung der Gerichte bei der Beurteilung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität aufstellt.

Im Kanton Nidwalden werden strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität unabhängig vom Antrag der Staatsanwaltschaft immer durch ein Kollegialgericht beurteilt. Das Gericht ist dabei mit Mitgliedern beider Geschlechter zu besetzen.

### 3.3 Fazit

Ein Vergleich von § 35 Absatz 2 des Justizgesetzes mit den Organisationsbestimmungen der anderen Deutschschweizer Kantone zum Einzelgericht in Strafsachen zeigt, dass der Kanton Luzern heute bei den erstinstanzlichen Gerichten in Strafsachen eine stark eingeschränkte Einzelrichterkompetenz kennt. Neben den Übertretungsfällen ist nur in bestimmten klar abgrenzbaren Bereichen bei Verbrechen und Vergehen ein Einzelgericht vorgesehen. Unseres Wissens hat im Rahmen der Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte keine Diskussion über die Höhe der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin im Strafrechtsbereich stattgefunden.

## 4 Neuausrichtung der Einzelrichterkompetenz im Kanton Luzern

Alle Verfahren, die ohne Gerichtsverfahren abgeschlossen werden können, werden heute im Kanton Luzern jeweils von der zuständigen Stelle oder der zuständigen Person behandelt und erledigt: von der Polizei bei einer Ordnungsbusse, von einem Übertretungsstrafrichter oder einer Übertretungsstrafrichterin bei Übertretungen, die der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin in einer Weisung bezeichnet hat, und von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin bei Straftatbeständen, welche im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können. Es handelt sich dabei vor allem um Verfahren bei geringeren Widerhandlungen, Bagatelldelikten und kleineren Delikten. Geht es um Delikte, welche die Staatsanwaltschaft nicht im Strafbefehlsverfahren abschliessen kann, weil sie eine Geldstrafe von unter 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von weniger als 180 Tagen nicht für ausreichend hält (Art. 352 Abs. 1 StPO), hat sie Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Ist ein Straffall von einem Gericht zu beurteilen, kann diese Beurteilung erstinstanzlich von einem Strafgericht in Dreierbesetzung oder im Rahmen von Artikel 19 Absatz 2 StPO von einem Einzelgericht erfolgen. Wenn ein Verfahren von einer Abteilung geführt wird, lesen drei Richterinnen oder Richter die Verfahrensakten, nehmen unter dem Vorsitz eines Richters oder einer Richterin an den Hauptverhandlungen teil und urteilen über den Fall. Wird ein Straffall von drei Richterinnen und Richtern beleuchtet, ist das gemeinsame Urteil im Ergebnis breiter abgestützt als durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin. In Strafrechtsfragen ist der Meinungsaustausch unter den Richterinnen und Richtern von grosser Bedeutung. Das Einbringen der je eigenen Beurteilung im Richterkollegium bietet in Abteilungsfällen Gewähr für eine ausgewogene und einheitliche Rechtsanwendung. Wenn hingegen ein Verfahren von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin durchgeführt wird, werden die Verfahrensakten nur mehr von einem Richter oder einer Richterin gelesen. Ein Richter oder eine Richterin führt die Verhandlung und urteilt allein über den Fall. Es ist naheliegend, dass ein Verfahren vor einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin schneller und mit geringeren Kosten erledigt werden kann. Können mehrere Ver-

fahren gleichzeitig und parallel beurteilt werden, erhöht dies die Effizienz eines Gerichtes. Dem Urteil durch ein Einzelgericht fehlt allerdings die Beleuchtung des Straffalles durch mehrere Personen, was unter Umständen zu Mängeln führen kann. Je stärker diese Mängel gewichtet werden, desto geringer fällt in der Folge die Akzeptanz eines Urteils eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin aus. Der verurteilten Person steht gegen das Urteil des Einzelrichters oder der Einzelrichterin der Rechtsweg durch Berufung an das Kantonsgericht offen, welches als Rechtsmittelinstanz in Dreierbesetzung tagt und urteilt.

Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht vor, dass bei den erstinstanzlichen Gerichten bestimmte Strafverfahren von Einzelgerichten beurteilt werden können; der Kanton Luzern hat von dieser Möglichkeit nur in sehr eingeschränktem Rahmen Gebrauch gemacht. Soll die Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter der erstinstanzlichen Gerichte erweitert werden, bedarf es einer Änderung des kantonalen Justizgesetzes. Der Kanton bestimmt in seiner Gerichtsorganisation die Entscheidungskompetenzen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter an den Gerichten. Im Strafrechtsbereich hat er sich dabei an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung zu halten.

Nach Artikel 19 Absatz 2 StPO kann der Kanton bei Verbrechen und Vergehen die Höhe der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bei einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren festlegen. Der Bundesgesetzgeber hat eine maximale Strafdauer von zwei Jahren festgelegt, weil eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen noch bedingt ausgesprochen werden kann. Nebst dem Schweizerischen Bundesstrafgericht kennen nur die drei Kantone Bern, Wallis und Zug diese Höhe der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin.

Zehn Kantone haben die Höhe der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bei einer Freiheitsstrafe auf ein Jahr festgelegt (vgl. Kap. 3.2.2.1). Einige Kantone haben diese Höhe damit begründet, dass Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr noch in der Sonderform der Halbgefangenschaft vollzogen werden können (Art. 77b StGB). Bei den zugrunde liegenden Straftaten handelt es sich regelmässig um kleinere Delikte.

Gemäss der Zielsetzung der Justizreform sollten Straffälle durch eine Abteilung behandelt werden, in denen der gemeinsamen Beurteilung durch mehrere Richterinnen und Richter eine grosse Bedeutung zukommt. Freiheitsstrafen stellen immer einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Je höher die Freiheitsstrafe ausfällt, desto grösser ist auch der Eingriff in die persönliche Freiheit der verurteilten Person. Und je grösser dieser Eingriff im Einzelfall ausfällt, desto grösser sollte die Legitimation des entscheidenden Gerichtes sein, was für ein Richterkollegium spricht.

Wird ein Straffall von einer Abteilung behandelt, setzen sich drei Richterinnen und Richter im Rahmen der Urteilsberatung gemeinsam damit auseinander. Findet keine solche Auseinandersetzung im Richterkollegium mehr statt, weil die meisten Fälle von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin beurteilt werden, besteht die Gefahr, dass die Praxis in bestimmten Bereichen uneinheitlicher wird. Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist richterlich unabhängig und untersteht nicht einem allgemeinen Weisungsrecht des Präsidenten oder der Präsidentin des Gerichtes. Der

Staatsanwalt und die Staatsanwältin hingegen unterstehen einem allgemeinen wie auch einem einzelfallbezogenen Weisungsrecht des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin (vgl. § 65 Abs. 3 Justizgesetz). Zwar steht der Staatsanwaltschaft wie auch der verurteilten Person das Recht zu, ein Strafurteil eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin an das Kantonsgericht weiterzuziehen. Der Effizienzgewinn mit der Behandlung durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin geht jedoch verloren, wenn die Staatsanwaltschaft gegen Strafurteile eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin der ersten Instanz vermehrt am Kantonsgericht Berufung einlegen würde, weil sie das Urteil nicht als gerechtfertigt erachtet.

Die Verantwortung der Richterinnen und Richter nimmt zu, je höher die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin angesetzt wird. Die Führung einer Hauptverhandlung wird anspruchsvoller. Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin wird zwar im Verfahren und auch in der Urteilsfindung von einem Gerichtsschreiber oder von einer Gerichtsschreiberin unterstützt, die Verantwortung für das Urteil trägt aber der Einzelrichter beziehungsweise die Einzelrichterin alleine.

## **4.1 Varianten**

Verschiedene Kantone haben auf der Grundlage der Schweizerischen Strafprozessordnung von der Möglichkeit, Strafverfahren von Einzelgerichten beurteilen zu lassen, Gebrauch gemacht, entweder mit einer Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und -richter bis zu zwei Jahren (drei Kantone) oder mit einer Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und -richter bis zu einem Jahr (zehn Kantone aus der deutschsprachigen Schweiz). Im Folgenden werden die Chancen und Risiken bei einer Entscheidungskompetenz bis zu zwei Jahren (Variante I) beziehungsweise bis zu einem Jahr (Variante II) dargestellt.

### **4.1.1 Chancen und Risiken bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu zwei Jahren (Variante I)**

Bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu zwei Jahren können grundsätzlich mehrere Verfahren nebeneinander geführt werden. Dies ist in der Praxis kaum der Fall, weil in jedem Gerichtsverfahren, ob Einzelgericht oder Kollegialgericht, ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin das Protokoll führt, das Urteil redigiert und mitunterzeichnet. Trotzdem ist das Verfahren vor einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin effizienter, weil sich weniger Richterpersonen mit dem gleichen Fall beschäftigen müssen, was sich letztlich auch auf die Kosten der Gerichte niederschlägt. Zudem können weitere Aufgaben ohne grössere Aufstockungen erledigt werden. Dass Urteile eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin generell weniger Akzeptanz genossen, ist nicht erwiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin im Einzelfall weniger akzeptiert wird.

Nach Artikel 19 Absatz 2 StPO ist eine Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu einem Strafmass von zwei Jahren bundesrechtskonform. Bei der Zuordnung der Entscheidungskompetenz des Strafrichters oder der Strafrichterin beim Schweizerischen Bundesstrafgericht hat der Bundesrat festgehalten, dass es keine triftigen Gründe geben würde, die Möglichkeiten des Einzelgerichts nicht voll auszuschöpfen (vgl. Kap. 3.2.1). Diese maximale Entscheidungskompetenz kennen das Bundesstrafgericht und die Kantone Bern, Zug und Wallis.

#### **4.1.2 Chancen und Risiken bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu einem Jahr (Variante II)**

Bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu einem Jahr können Bagatelldelikte und kleinere Widerhandlungen von einem Einzelgericht beurteilt werden. Sobald die Staatsanwaltschaft in einem Fall Strafantrag auf mehr als ein Jahr stellt, weil nicht mehr von einem Bagatellfall ausgegangen werden kann, fällt die Beurteilung einem Kollegium zu. Es wird mehr Gewicht darauf gelegt, dass das Ausfällen von Strafen eine ureigene Aufgabe des Staates ist und dass diese Aufgabe grundsätzlich nicht durch eine Einzelperson, sondern durch ein Richterkollegium ausgeübt werden sollte. Je grösser der Eingriff in die persönliche Freiheit einer Person ist, desto grösser soll die Legitimation des entscheidenden Gerichtes sein. Bei Bagatelldelikten soll Wert auf Effizienz gelegt werden, bei einem grösseren Eingriff in die persönliche Freiheit (wenn beispielsweise die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag auf mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe stellt) soll indessen immer ein Richterkollegium beraten und urteilen.

Nach Artikel 19 Absatz 2 StPO kann der Kanton von der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin zwar Gebrauch machen, muss diese aber nicht voll ausschöpfen. Somit ist auch eine Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu einem Jahr bundesrechtskonform. Zehn Deutschschweizer Kantone kennen diese Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu einem Jahr.

## **5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **5.1 Vernehmlassungsverfahren**

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 1. Februar 2016 in unserem Auftrag in eine Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden neben den Parteien, den Departementen und Dienststellen auch interessierte Organisationen wie der Luzerner Anwaltsverband, die Demokratischen Juristinnen und Juristen, der Pikettendienst Strafverteidigung Luzern sowie alle gewählten amtlichen Verteidiger. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen endete am 29. April 2016. Insgesamt gingen beim

Justiz- und Sicherheitsdepartement 16 Stellungnahmen ein. Diese stammen von folgenden Absendern:

- Kantonalparteien (6),
- Kantonsgericht (1),
- Departemente (3), kantonale Dienststellen (3),
- interessierte Organisationen (2),
- amtliche Verteidiger und Pikettendienst (gemeinsam 1).

## **5.2 Stellungnahme und deren Würdigung**

### **5.2.1 Stellungnahmen**

Zwei politische Parteien (SVP und CVP) sprechen sich für eine Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen von bis zu zwei Jahren aus. Die Geschäftslast bei den erstinstanzlichen Gerichten sei heute schon hoch. Daher sei es richtig, zu überlegen, wie die steigende Geschäftslast bei den erstinstanzlichen Gerichten im Strafrechtsbereich künftig bewältigt werden könne. Mit der Variante I werde einer allfälligen Überlastung vorgebeugt. Zudem könne die Effizienz gesteigert werden, und die Ausweitung sei bundesrechtskonform. Die CVP sieht keine relevanten Gründe, die Möglichkeit nicht voll auszuschöpfen. Die SVP sieht auch in der Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen bis zu einem Jahr überwiegend Vorteile gegenüber dem Status quo. Sie ist allerdings der Meinung, dass in Bezug auf die Weltanschauung ein Dreiergremium ausgewogener und breiter abgestützt sei als ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin. Gleichzeitig ist sie aber der Überzeugung, dass die Richter kompetent genug seien, um keine weltanschaulich eingefärbten Urteile zu fällen und dass somit das Risiko eines Anstiegs von Urteilsanfechtungen vertretbar wäre. Die FDP befürwortet eine Kompetenzerweiterung von mindestens einem Jahr, weist aber auch darauf hin, dass höhere Strafanträge einen grösseren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen darstellten, weshalb aus rechtsstaatlicher Sicht eine Dreierbeurteilung angebracht wäre. Sie empfiehlt die Prüfung einer Kompetenzerweiterung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter auf 18 Monate. Die GLP spricht sich für eine Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen von bis zu einem Jahr aus. Einzelrichterliche Entscheide seien im Resultat weniger beschwerderesistent, und es bestehe die Gefahr, dass einzelrichterliche Entscheide öfter angefochten werden, was zu einer höheren Belastung für das teurere Kantonsgericht führe, welches als Rechtsmittelinstanz zwingend in Dreierbesetzung über die Entscheide der Einzelrichterinnen und Einzelrichter befinden müsste. Dadurch ginge der angestrebte Effizienzgewinn wieder verloren. Der Effizienzgewinn sei mit den Garantien auf ein faires Verfahren in Einklang zu bringen, weshalb Variante II begrüsst werde. Die SP und die Grünen lehnen beide Varianten ab. Die SP erachtet es als wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare und fundierte Entscheide erhalten, die – wenn möglich – nicht mehr an die nächste Instanz weitergezogen werden. Die in Aussicht gestellte Effizienz-



steigerung werde durch den vermehrten Einsatz von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern infrage gestellt. Es sei zu befürchten, dass mehr Entscheide an die nächsthöhere Instanz weitergezogen würden, was eine Verlagerung der Fälle bedeute. Ein Landesverweis sei ein schwerer Eingriff für die betroffene Person, insbesondere, wenn es sich um Ausländerinnen und Ausländer handle, welche ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz hätten. Deshalb komme der Landesverweisung eine besondere Bedeutung zu, die auf jeden Fall durch ein Dreiergremium zu entscheiden sei. Mit Ausnahme der Kriminaltouristen sollten alle Fälle von der Einzelrichterkompetenz ausgenommen werden. Die Grüne Partei lehnt eine Veränderung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin in Strafsachen grundsätzlich ab, da der Änderungsvorschlag nicht aus sachlichen, sondern aus finanzpolitischen Motiven gemacht werde. Die Änderung bringe einen Vertrauensverlust in die Justiz und führe in Konfliktfällen zu vermehrten Anwürfen gegenüber Einzelrichterinnen und -richtern.

Das Kantonsgericht befürwortet eine Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen von bis zu einem Jahr (Variante II). Es weist jedoch darauf hin, dass sich das bisherige System in der Praxis sehr bewährt habe. Die langjährigen Erfahrungen hätten gezeigt, dass bei der Würdigung des Sachverhalts (Beweiswürdigung, vor allem in umstrittenen Fällen) und bei der Strafzumessung die Diskussion im Richtergremium überaus wertvoll sei, gerade auch wegen des dabei vorhandenen sehr grossen Ermessensspielraums. Wenn das Urteil in einem Gremium getroffen werden könne, sei dies Garant dafür, dass die verschiedensten Gründe und Aspekte beleuchtet und sorgfältig abgewogen würden. Diese Aspekte seien ebenso zu berücksichtigen wie die Notwendigkeit, bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben Effizienzüberlegungen anzustellen. Die Variante I (die Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis auf zwei Jahre auszuweiten) gehe zu weit. Auch wenn vieles für die Beibehaltung des bisherigen Systems spreche, sei die Variante II der Arbeitsgruppe mit Blick auf die übrigen Aspekte vertretbar. Insbesondere trage diese Variante dem ebenfalls angestrebten Effizienzgewinn Rechnung. Auch die Akzeptanz der Urteile durch die Betroffenen und die Öffentlichkeit werde bei dieser Variante nach Einschätzung des Kantonsgerichtes ausreichend sichergestellt.

Das Kantonsgericht weist zudem darauf hin, dass stationäre Massnahmen, die von einem Gericht angeordnet werden könnten, je nach Art der Behandlung bis zu fünf Jahre dauerten und später verlängert werden könnten. Falls die Staatsanwaltschaft in der Anklage eine stationäre Massnahme beantrage, sollte der Straffall, unabhängig von der Höhe der beantragten Freiheitsstrafe, immer von einem Gericht in Dreierbesetzung beurteilt werden.

Eine Einzelrichterkompetenz von bis zu zwei Jahren (nach Variante I) befürwortet das Amt für Migration. Eine Einzelrichterkompetenz von bis zu einem Jahr (nach Variante II) befürworten die Luzerner Polizei, die Staatsanwaltschaft und die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger sowie der Verein Pikettdienst Strafverteidigung Luzern.

Der Luzerner Anwaltsverband hat keine Vernehmlassung eingereicht. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen lehnen sowohl Variante I wie auch Variante II

ab. Es sei zwar legitim, dass auch bei der Justiz nach Mitteln und Wegen gesucht werde, effizienter zu werden. Effizienzsteigerungen in der Justiz gingen aber, insbesondere im Bereich des Strafrechts, oft mit einem Abbau von Grundrechten der betroffenen Personen einher. In der praktischen Anwendung sei das Strafrecht stark von der Sozialisierung und der persönlichen Lebensanschauung der anwendenden Personen (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter) geprägt. Durch ein Richterkollegium sei eher gewährleistet, dass die Strafrechtsprechung einer vorhersehbaren Konstante folge, womit grössere Rechtsgleichheit und -sicherheit geschaffen werde.

Der Verein Pikettdienst Strafverteidigung Luzern und die amtlichen Verteidiger weisen darauf hin, dass ein Strafericht in Dreierbesetzung den bundesrechtlichen Vorgaben und den berechtigten Erwartungen der Prozessparteien (Beschuldigte, Anklagevertretung, Opfer, Privatkläger) an die Urteilsqualität besser gerecht werde als das Urteil eines Einzelrichters beziehungsweise einer Einzelrichterin. Bei einzelrichterlichen Entscheiden komme der charakterlichen und fachlichen Kompetenz des betreffenden Richters beziehungsweise der betreffenden Richterin ein übermässiges Gewicht zu. Es sei davor zu warnen, allein mit Blick auf die Fallzahlen und letztlich die Kostenaspekte die rechtsstaatliche, aber auch ordnungspolitische Bedeutung des Kollegialgerichtes zu unterschätzen. Eindeutig zu weit ginge die Einräumung einer einzelrichterlichen Entscheidungskompetenz von bis zu zwei Jahren im Sinn von Variante I. Wenn zwischen den beiden Varianten zu wählen sei, dann sei sicherlich nur die Variante II mit einer Ausweitung der einzelrichterlichen Entscheidungskompetenz in Strafsachen von bis zu einem Jahr akzeptabel. Auch mit dieser geringeren einzelrichterlichen Entscheidungskompetenz seien erhebliche Probleme, insbesondere bezüglich der Qualität und Akzeptanz zu erwarten, was beides zu deutlich mehr Rechtsmittelverfahren führen werde. Letztlich könne dies die gewünschte Entlastung auf erstinstanzlicher Ebene durch Zusatzarbeit auf der zweitinstanzlichen Ebene wieder infrage stellen. Bei beiden Varianten sollte die einzelrichterliche Entscheidungskompetenz nochmals überdacht werden, sobald stationäre Massnahmen beantragt werden.

## **5.2.2 Würdigung**

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet eine Ausweitung der Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafsachen der erstinstanzlichen Gerichte, während eine Minderheit die Meinung vertritt, dass sich die bestehende Regelung in der Praxis bewährt habe, weshalb es sich rechtfertige, am Status quo festzuhalten. Das Kantonsgericht betont, dass sich das bestehende System in der Praxis sehr bewährt habe, dass im Hinblick auf die Bewältigung der anstehenden Aufgaben aber auch Effizienzüberlegungen anzustellen seien. Unser Rat und das Kantonsgericht erachten es deshalb als angezeigt, Ihrem Rat eine Ausweitung der Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und -richter der erstinstanzlichen Gerichte in Strafsachen zu beantragen.

In der Variantenfrage hat das Vernehmlassungsverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Während zwei politische Parteien und unser Rat die Variante I mit einer Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und -richter der erstinstanzlichen Gerichte in Strafsachen von bis zu zwei Jahren befürworten, erachten insbesondere die an einem Strafverfahren beteiligten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, das heisst die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Kantonsgericht sowie die amtlichen Verteidiger und der Verein Pikettdienst Strafverteidigung Luzern, die Variante II mit einer Erhöhung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin in Strafsachen bis zu einem Jahr als angemessen und akzeptabel. Das Kantonsgericht weist darauf hin, dass die Beratungen im Richter\*gremium sowohl bei der Würdigung des Sachverhaltes als auch bei der Strafzumessung überaus wertvoll und Garant dafür seien, dass verschiedenste Aspekte beleuchtet und sorgfältig abgewogen würden, was zu einer höheren Akzeptanz der Urteile bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit beitrage.

Beide Varianten tragen dazu bei, dass die Effizienz der Strafgerichte gesteigert werden kann, Variante I etwas mehr als Variante II. Beide Varianten sind bundesrechtskonform. Bei Variante I wird die vom Bundesrecht ermöglichte Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin fast vollständig ausgeschöpft, bei Variante II nur teilweise. Es wird sich zeigen, wie weit eine Personalaufstockung bei den erstinstanzlichen Gerichten, bedingt durch eine sich abzeichnende Verlagerung von Strafbefehlsverfahren zu den Strafgerichtsverfahren, mit der Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin aufgefangen werden kann.

Beantragt die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine stationäre Massnahme nach den Artikeln 56 ff. StGB, soll das Strafverfahren nach beiden Varianten immer von einem Kollegialgericht beurteilt werden. Der Freiheitsentzug bei einer stationären Massnahme nach Artikel 59 StGB kann höchstens fünf Jahre und nach Artikel 60 StGB höchstens drei Jahre dauern. Zudem kann der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug nach Artikel 61 StGB bis zu vier Jahre dauern. Je nach Art der Behandlung kann die stationäre Massnahme nochmals für eine bestimmte Dauer verlängert werden. Der mit der Behandlungsdauer verbundene Freiheitsentzug dauert somit vielfach mehr als zwei Jahre, weshalb sich bei den stationären Massnahmen generell eine Kompetenzzuteilung an ein Kollegialgericht aufdrängt. Wird zusammen mit der Freiheitsstrafe hingegen eine ambulante Massnahme beantragt, soll der Straffall je nach Höhe des Strafantrages von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin beurteilt werden. Wegen dieser Kompetenzzuteilung bei der Anordnung von stationären Massnahmen an das Kollegialgericht wird die bundesrechtlich mögliche Einzelrichterkompetenz auch in Variante I nicht vollständig ausgeschöpft.

Für eine Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen bei den erstinstanzlichen Gerichten bedarf es einer Änderung des kantonalen Justizgesetzes, mithin eines Gesetzgebungsgeschäftes, welches hauptsächlich die Organisation der dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte betrifft. Nach dem Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes bei Vorlagen, welche die Organisa-

tion der dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte betrifft, in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat selbst Antragsrecht und beratende Stimme. Angesichts des Umstandes, dass das Kantonsgericht nur eine Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu einem Jahr für angemessen erachtet, unser Rat hingegen den nach Bundesrecht möglichen Rahmen von bis zu zwei Jahren weitgehend ausschöpfen möchte, weil unserer Meinung nach keine triftigen Gründe dagegen sprechen, werden Ihrem Rat mit dieser Vorlage beide Varianten unterbreitet.

### 5.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf inhaltlich in folgenden Punkten von der Vernehmlassungsbotschaft:

Vernehmlassung	Botschaft
<p>§ 35 Absatz 2 Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafverfahren im Massnahmenbereich ist unterschiedlich geregelt.</p>	<p>In der Aufzählung der Ausnahmen wird Artikel 59 Absatz 3 StGB gestrichen: Im Massnahmenbereich gilt grundsätzlich die folgende Regelung: Beantragt die Staatsanwaltschaft eine stationäre Behandlung, dann beurteilt ein Kollegialgericht die Anklage, beantragt sie eine ambulante Massnahme, dann kann die Behandlung und Beurteilung des Falles durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin erfolgen.</p>
<p>§ 100<sup>bis</sup> Übergangsbestimmung Straftaten, die nach Inkrafttreten von § 35 Absatz 2b begangen werden, werden unter den Voraussetzungen von § 35 Absatz 2b neu von einem Einzelrichter oder von einer Einzelrichterin des zuständigen Gerichts beurteilt.</p>	<p>Für die Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) bereits beim Gericht hängig sind, gilt das bisherige Recht. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) noch nicht beim Gericht hängig sind, gilt das neue Recht.</p>

## 6 Die Auswirkungen

Eine Erhöhung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin hat zur Folge, dass die Zahl der Verfahren in der Abteilung abnimmt. Ausgehend von den Fallzahlen der Jahre 2013, 2014 und 2015 hätte sich eine Erhöhung der Entscheidungskompetenz – unterteilt in Variante I und Variante II – für die Bezirksgerichte Luzern und Hochdorf sowie für das Kriminalgericht wie folgt ausgewirkt:

### 6.1 Die Auswirkungen auf die Fallzahlen nach Variante I (bis zu zwei Jahren)

	Eingänge	heutige Regelung Luzern		Entscheidungskompetenz des Einzelrichters bei 2 Jahren	
		Einzelrichter	Abteilung	Einzelrichter	Abteilung
<i>BZG Luzern</i>					
2013	39	10	29	37	2
2014	76	20	56	72	4
2015	93	33	60	92	1
<i>BZG Hochdorf</i>					
2013	34	16	18	32	2
2014	59	23	36	58	1
2015	59	21	38	56	3
<i>KRG</i>					
2013	124	38	86	56	68
2014	166	61	105	101	65
2015	182	63	119	120	62

Bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu zwei Jahren ist – ausgehend von den Zahlen aus den Jahren 2013 bis 2015 – anzunehmen, dass die Verfahren in Strafsachen bei den Bezirksgerichten bis auf wenige Abteilungsfälle durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin beurteilt worden wären.

Beim Kriminalgericht sind in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt acht Anklagen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren kombiniert mit einer stationären Massnahme gestellt worden. Diese Verfahren werden in der Tabelle als Abteilungsfälle aufgeführt, weil Strafverfahren mit stationären Massnahmen immer von einem Gericht in Dreierbesetzung beurteilt werden sollen. Bei einer weitgehenden Ausschöpfung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin wären mehr als die Hälfte der Verfahren (rund 58,7%) durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin bearbeitet worden. Dies ist insofern beachtlich, weil das Kriminalgericht als Spezialstrafgericht doch für schwerere Straftaten zuständig ist. Diese Auswirkung einer weitgehenden Ausschöpfung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin entspricht der Prognose des Bundesamtes für Justiz, welches im Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung festgehalten hat, dass ein erheblicher Teil der Straffälle künftig durch Einzelgerichte beurteilt werden könnte.

## 6.2 Die Auswirkungen auf die Fallzahlen nach Variante II (bis zu einem Jahr)

	Eingänge	heutige Regelung Luzern		Entscheidungskompetenz des Einzelrichters bei 1 Jahr	
		Einzelrichter	Abteilung	Einzelrichter	Abteilung
<i>BZG Luzern</i>					
2013	39	10	29	35	4
2014	76	20	56	70	6
2015	93	33	60	92	1
<i>BZG Hochdorf</i>					
2013	34	16	18	32	2
2014	59	23	36	57	2
2015	59	21	38	56	3
<i>KRG</i>					
2013	124	38	86	42	82
2014	166	61	105	70	96
2015	182	63	119	82	100

Die Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin bis zu einem Jahr hätte bei den Bezirksgerichten eine markante Verschiebung der Abteilungsfälle zu den Einzelgerichtsfällen zur Folge gehabt, wobei nur noch einige wenige Straffälle durch die Abteilung beurteilt worden wären. Beim Kriminalgericht wäre die Mehrheit der Fälle (rund 58,9%) weiterhin durch die Abteilung entschieden worden. Die Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin bis zu einem Jahr hätte einen gewissen Effizienzgewinn gebracht, wobei die Risiken einer uneinheitlichen Praxis vor allem beim Kriminalgericht minimiert würden.

## 6.3 Unterschied zwischen den beiden Varianten

	Fallzahlen des Einzelrichters oder der Einzelrichterin		
	bei zwei Jahren	bei einem Jahr	Unterschied
<i>BZG Luzern</i>			
2013	37	35	2
2014	72	70	2
2015	92	92	0
<i>BZG Hochdorf</i>			
2013	32	32	0
2014	58	57	1
2015	56	56	0
<i>KRG</i>			
2013	56	42	14
2014	101	70	31
2015	120	82	38

Bei den Bezirksgerichten ist bezüglich Fallzahlen des Einzelrichters und der Einzelrichterin praktisch kein Unterschied zwischen Variante I und II auszumachen. Bei einer Erhöhung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin werden alle Straffälle bei den Bezirksgerichten bis auf ein oder zwei Ausnahmefälle pro Jahr sowohl bei Variante I (bei bis zu zwei Jahren) als auch bei Variante II (bei bis zu einem Jahr) nur noch von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin beurteilt, womit bei diesen Gerichten mit beiden Varianten ein hoher Effizienzgewinn zu verzeichnen ist.

Beim Kriminalgericht, bei dem die Geschäftslast bereits hoch ist und im Zeitraum 2013 bis 2015 um beinahe 50 Prozent angestiegen ist (vgl. Kap. 2.1.2), ist ein Unterschied zwischen Variante I und Variante II hingegen klar ersichtlich. Bei einer Entscheidungskompetenz von bis zu einem Jahr würde eine Mehrheit der Fälle (rund 58,9 %) durch die Abteilung beurteilt, bei einer Kompetenz von bis zu zwei Jahren hingegen mehrheitlich (rund 58,7 %) durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin. Im Zeitraum 2013 bis 2015 wären bei diesem Gericht bei einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters und der Einzelrichterin von bis zu zwei Jahren jährlich durchschnittlich 27 Fälle mehr durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin beurteilt worden als bei einer Entscheidungskompetenz von bis zu einem Jahr. Beim Kriminalgericht ist mit beiden Varianten ein Effizienzgewinn zu verzeichnen, er ist aber bei Variante I deutlich grösser.

Die FDP hat in ihrer Vernehmlassung eine Erhöhung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu 18 Monaten quasi als Variante III zur Diskussion gestellt. Bei den Bezirksgerichten führen bereits die Varianten I oder II dazu, dass die Straffälle faktisch nur noch durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu beurteilen sind. Eine Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin auf 18 Monate hätte bei den Bezirksgerichten keine zusätzlichen Auswirkungen. Dieser Vorschlag würde sich nur beim Kriminalgericht in geringerem Mass auswirken. Der Unterschied zwischen der Va-

riante I mit einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu zwei Jahren und der Variante III mit einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu 18 Monaten dürfte bei wenigen Fällen liegen. Angesichts des vorliegenden Vernehmlassungsergebnisses wird auf eine Weiterverfolgung dieser Variante III verzichtet.

## 7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 35 Absatz 2

Vorbemerkung: Die geltende Bestimmung des § 35 Absatz 2 ist in Kapitel 3.1 erläutert. Im Gesetzesentwurf schlagen wir Ihnen unter § 35 Absatz 2b zwei Varianten vor; die unter Unterabsatz b. (*geändert*) aufgeführte Version mit einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu zwei Jahren stellt Variante I dar, die unter Unterabsatz b.V-II (*neu*) aufgeführte Version mit einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu einem Jahr stellt Variante II dar.

Die bisherige Bestimmung von Absatz 2b fällt mit der Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen bei den erstinstanzlichen Gerichten weg. Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in jedem Fall für das Gerichtsverfahren zuständig, wenn ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Einsprache gerichtlich überprüft werden muss. Mit der neuen Bestimmung von Absatz 2b wird der Einzelrichter oder die Einzelrichterin bei Verbrechen und Vergehen zuständig, soweit der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion nicht einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren (Variante I) oder von mehr als einem Jahr (Variante II), eine stationäre Behandlung von psychischen Störungen nach Artikel 59 StGB, eine stationäre Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB, eine Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB oder eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB beantragt. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug kann nach Artikel 59 StGB bis fünf Jahre und nach Artikel 60 StGB bis drei Jahre und der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug nach Artikel 61 StGB bis vier Jahre dauern. Zudem kann das Gericht diese Behandlungsdauer je nach Art der Behandlung nochmals für eine bestimmte Dauer verlängern. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass Anklagen der Staatsanwaltschaft mit stationären Massnahmen durch ein Kollegialgericht beurteilt werden. Beantragt die Staatsanwaltschaft hingegen eine ambulante Massnahme, steht der Behandlung durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin nach Variante I oder Variante II nichts entgegen.

In der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass mit Ausnahme der Kriminaltouristen alle Strafverfahren, welche zu einem Landesverweis führen könnten, von einem Kollegialgericht beurteilt werden müssten. Der Landesverweis ist nach Artikel 66a StGB (Inkrafttreten 1. Oktober 2016) eine sogenannte «andere Massnahme», wie beispielsweise das Fahrverbot (Art. 67e StGB) oder das Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67, 67a, 67b, 67c und 67d StGB). Er kann aber nach Artikel 352 Absatz 2 StPO explizit nicht im Rahmen eines Strafbefehls durch die Staatsanwalt-



schaft angeordnet werden. Andererseits ist einem Einzelgericht die Anordnung eines Landesverweises gemäss Artikel 19 Absatz 2 StPO nicht ausdrücklich verwehrt; diese ist in dieser Bestimmung nicht explizit einem Kollegialgericht vorbehalten, wie dies für die Verwahrung nach Artikel 64 StGB oder für die Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB der Fall ist. Nach heutigem Recht werden Landesverweise vom Amt für Migration ausgesprochen. Diese Entscheide werden heute nicht von einem Kollegium getroffen; es ist nicht einzusehen, weshalb sie neu von einem Kollegialgericht gefällt werden müssten.

#### *§ 35 Absatz 2<sup>bis</sup>*

Aus wichtigen Gründen und in besonderen Fällen, namentlich solchen von besonderer Tragweite und spezieller Komplexität, soll der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Streitsache der Abteilung zur Beurteilung überweisen können. Ein besonderer Fall liegt beispielsweise vor, wenn im Sinn des Opferhilfegesetzes auf die geschlechtliche Zusammensetzung des Gerichtes bei der Beurteilung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu achten ist (vgl. auch Art. 335 Abs. 4 StPO). Zudem ist vorgesehen, dass der Einzelrichter oder die Einzelrichterin das Verfahren der Abteilung überweist, wenn er beziehungsweise sie zum Schluss gelangt, im betreffenden Verfahren komme eine Strafe oder Massnahme infrage, die seine beziehungsweise ihre Entscheidungskompetenz überschreite (vgl. Art. 334 Abs. 1 StPO).

#### *§ 100<sup>bis</sup>*

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der neuen Bestimmung von § 35 Absatz 2b beim Gericht hängig sind, soll das bisherige Recht gelten. Für alle anderen Verfahren gilt ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung die neue Kompetenzordnung. Dies ist sachgerecht, da es um eine geänderte Zuständigkeit geht und nicht um die Einführung neuen materiellen Strafrechts.

## **8 Kosten**

Die vorliegende Revision des Justizgesetzes führt nicht zu höheren Kosten. Mit der Revision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird ermöglicht, dass die meisten Strafsachen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte und zahlreiche Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Kriminalgerichtes neu von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin beurteilt werden können. Damit wird einer Überlastung der erstinstanzlichen Gerichte im Strafrechtsbereich entgegengewirkt.

## **9 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir unterbreiten Ihnen zusammen mit dem Kantonsgericht den Entwurf einer Teilrevision des Justizgesetzes. Während unser Rat Ihnen Variante I mit einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu zwei Jahren beantragt, beantragt Ihnen das Kantonsgericht Variante II mit einer Entscheidungskompetenz des Einzelrichters oder der Einzelrichterin von bis zu einem Jahr.

Luzern, 23. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 260

**Gesetz  
über die Organisation der Gerichte und Behörden  
in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen  
Verfahren (Justizgesetz, JusG)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2016,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010<sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 35**     *Absatz 2, Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene zuständig

- b. (*geändert*) für das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine stationäre Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 StGB, eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt,

<sup>1</sup> SRL Nr. 260

b. V-II (*neu*) für das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine stationäre Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 StGB, eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt,

2<sup>bis</sup> In besonderen Fällen kann der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Streitsache gemäss Absatz 2b der Abteilung zur Beurteilung unterbreiten. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.

### § 100<sup>bis</sup> (*neu*)

Verfahren vor dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin in Strafsachen gemäss Änderung vom

<sup>1</sup> Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmung von § 35 Absatz 2b beim Gericht hängig sind, gilt das bisherige Recht. Für alle anderen Verfahren gilt ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung die neue Kompetenzordnung.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Die Änderung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: